

FeuerTRUTZ - Brandschutz im Brennpunkt 2017 21. September 2017 in Erwitte



Konkretisierung von materiellen Anforderungen – ein Weg durch die VVTB Thomas Krause-Czeranka

Urteil des EuGH - Rs. C-100/13	16.10.2014
Ende der Umsetzungsfrist des Urteils des EuGH	16.10.2016
ARGEBAU Entwurf MBO	12.10.2015
ARGEBAU Entwurf MVV TB (ohne Teil A2)	25.04.2016
Veröffentlichung der MBO Stand 2002; zuletzt geändert 13.05.2016	13.05.2016 (19.08.2016)
ARGEBAU Entwurf MVV TB Teil A2 Brandschutz	09.06.2016
Veröffentlichung eines überarbeiteten Entwurfs der MVV TB	31.05.2017
Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland durch die Europäische Kommission	13.07.2017
Veröffentlichung der MVV TB	31.08.2017

Stand der Umsetzung MBO / MVV TB

Umsetzung der MBO

- Sachsen-Anhalt
- NRW
(nur Regelungen bzgl. Bauprodukte / Bauarten)

Umsetzung MVV TB noch in keinem Bundesland!

Bis die MVV TB in den Ländern eingeführt wird, gelten die derzeit bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen der Bundesländer und die Bauregellisten A und B – Ausgabe 2015/2 mit der Änderungsmitteilung zu den Bauregellisten A und B (Ausgabe 2016/1), der Änderungsmitteilung zur Bauregelliste A Teil 1 (Ausgabe 2016/2) sowie die Liste C – Ausgabe 2015/2.

„Bauwerkssicherheit“ versus „Freier Warenverkehr“

■ BauPVO



- Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
- Regelt den freien Warenverkehr in der EU

■ Bauordnungen der Mitgliedstaaten



- Nationales Baurecht
- Nationale Anforderungen an die Sicherheit von baulichen Anlagen

„Bauwerkssicherheit“ versus „Freier Warenverkehr“

- BauPVO



- Produkthanforderungen bei Bauprodukten auf der Grundlage von hEN/EAD

- Bauordnungen der Mitgliedstaaten



- Bauwerksanforderungen

Bauprodukten/Bausätzen und Bauarten gemäß **MBO 2002/2016**

**Europäische
Bauprodukte/Bausätze**

**Nationale
Bauprodukte**

**Nationale
Bauarten**

MBO - dritter Abschnitt
Bauprodukte, Bauarten

MBO - zweiter Abschnitt
Allgemeine Anforderungen an die
Bauausführung

MBO §16 b,c

MBO §17-20

MBO §16a

Bauprodukt/Bausatz
entspricht hEN

Bauprodukt/Bausatz
entspricht **nicht** einer
hEN

„Geregelte
Bauprodukte“

„Nicht geregelte
Bauprodukte“

„Geregelte
Bauarten“

„Nicht geregelte
Bauarten“

Hersteller erstellt eine
Leistungserklärung
(**DoP**) mit der Angabe
mindestens einer
Leistung bezogen auf
ein *wesentliches
Merkmal* der hEN;
weitere wesentliche
Merkmale werden als
NPD (**No Performance
Determined**) erklärt.

Hersteller kann eine
EAD bei einer
europäischen
Bewertungsstelle
beantragen.

Hersteller kann auf
Grundlage der EAD
eine **ETA**
beantragen.

Bauprodukt in
Übereinstimmung
mit einer
technischen Regel /
Baubestimmung

[VV-TB C2/
BRL A Teil 1]

Bauprodukt
abweichend von
technischer Regel /
Baubestimmungen
bzw. ohne
technische Regel
[VV-TB C3/
BRL A Teil 2]

abZ, abP, ZiE

Bauarten in
Übereinstimmung
mit einer
technischen Regel /
Baubestimmung;

z.B. nach
DIN 4102-4

Bauarten
abweichend von
technischer Regel /
Baubestimmung
[VV-TB C4/
BRL A Teil 3]

Allgemeine
Bauartgenehmigung
abP
Vorhabensbezogene
Baugenehmigung

*Nachweis von
zusätzlichen Leistungen
über freiwillige
Erklärung?*

*zusätzliche
Anwendungsregeln
nach VV-TB
[LTB II]*

Übereinstimmungsbestätigung
durch den Hersteller

Übereinstimmungsbestätigung
durch den Anwender / Errichter
gemäß § 16 a Abs. 5 MBO

CE-Kennzeichnung

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017
Ü-Zeichen

Aufbau der VV TB und Überführung von BRL und LTB

VV-TB A						VV-TB B				VV-TB C				VV-TB D		
Konkretisierung der „Grundanforderungen an Bauwerke“ gemäß Anhang I der BauPVO						Ergänzungen zu VV-TB A für Bauteile und Sonderkonstruktionen				Regelungen für Bauprodukte und Bauarten, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen				Bauprodukte die keines Verwendungsnachweises bedürfen		
§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 MBO						§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 MBO				§ 85a Abs. 2 Nr. 4 und 5 MBO				§ 85a Abs. 4 MBO		
A1	A2	A3	A4	A5	A6	B1	B2	B3	B4	C1	C2	C3	C4	D1	D2	D3
Technische Regeln für Planung, Bemessung und Ausführung; Angabe von Leistungsstufen und -klassen; Verweis bzgl. fehlender wesentlicher Merkmale										Voraussetzungen und Angaben für Bauprodukte und Bauarten mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)				Nicht abschließende Auflistung von Bauprodukten; D3 enthält Regelungen zur technischen Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO		
Überführung von Bauregellisten und Liste Technische Baubestimmungen																
BRL B Teil 1, sowie MLTB und LTB II											BRL A Teil 1	BRL A Teil 2	BRL A Teil 3		Liste C	

Regelungen zu den Bauarten

„geregelte Bauarten“	„nicht geregelte Bauarten“		
Bauarten nach Technischen Baubestimmungen gemäß § 85 a Absatz 2 Nr. 2 oder 3	Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen gemäß § 85a Abs. 2 Nr. 2 oder 3 wesentlich abweichen, oder für die es a.a.R.d.T. nicht gibt		Bauarten nach allgemein anerkannten Prüfverfahren (VV-TB C4)
-	§ 16a Abs. 2 MBO		§ 16a Abs. 3 MBO
z.B. DIN 4102-4	Allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)	Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG)	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)

Übereinstimmungsbestätigung
des Anwenders bzw. des Errichters gemäß § 16a Abs. 5

Beispiele im vorbeugenden baulichen Brandschutz

- Leichte Trennwand gemäß DIN 4102-4, Tabelle 10.2 - Leitungsdurchführungen gemäß MLAR (Erleichterungen) Abschnitt 4.2/4.3	- Kabelabschottungen S90 - Rohrabschottungen R90 - Kombiabschottungen S90	- Im Einzelfall - Wesentliche Abweichung von aBG oder abP	- Lüftungsleitung L90 - Kabelanlagen mit Funktionserhalt E90 - Installationskanäle I90
---	---	--	--

Beispiel für die Transformation von produktbezogenen Anforderungen zu bauwerksbezogene Anforderungen

Beispiel Glimmverhalten

- Die alten Regelungen sahen vor über die **Bauregelliste B Teil 1** zusätzliche produktbezogene Anforderungen an das Bauprodukt zu stellen.

➤ **Produktanforderung!**

- MVV TB A 2 (Brandschutz)
Bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, ist sicherzustellen, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung innerhalb eines Gebäudes kommen kann.

➤ **Bauwerksanforderung!??**

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017

Konkretisierung von materiellen Anforderungen – ein Weg durch die MVV TB (oder durch den Dschungel der formalen Regelungen am Beispiel von Abschottungen)



(c) FeuerTRUTZ Network, 2017

Konkretisierung von materiellen Anforderungen

Die Bauordnungen stellen materielle Anforderungen an das Bauwerk:

- Bauprodukte (MBO, Abschnitt 3)
- Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer (MBO, Abschnitt 4)
- Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen (MBO, Abschnitt 5)
- Technische Gebäudeausrüstung (MBO, Abschnitt 6)

Konkretisierung von materiellen Anforderungen

Beispiele:

- § 26 - Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- § 29 – Trennwände
- § 30 - Brandwände
- § 40 - Leitungsanlagen
- § 41 - Lüftungsanlagen

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; [...]

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

Die Konkretisierung dieser Anforderung erfolgt über die
MVV TB A2 (Brandschutz).

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

Die Konkretisierung dieser Anforderung erfolgt über die
MVV TB A2 (Brandschutz).

MVV-TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14
Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

Die Konkretisierung dieser Anforderung erfolgt über die
MVV TB A2 (Brandschutz).

MVV-TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14
Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

MVV TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

MVV TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

In baulichen Anlagen dürfen Leitungen, Installationsschächte und Kanäle gemäß § 40 MBO durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden. Für die Leitungsanlagen in Rettungswegen und für die Führung von Leitungsanlagen durch raumabschließende Bauteile gilt die Technische Regel A 2.2.1.8. [...] Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die Technische Regel A 2.2.1.2 zu beachten. [...]

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

MVV TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Verweis auf:

Technische Regel A 2.2.1.8

Technische Regel A 2.2.1.2

MVV TB A2.2

Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an bauliche Anlagen und ihre Teile zu beachten sind.

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 85a Abs. 2 MBO¹

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ²	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06 ²	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHolzR: 2004-07 ²	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 ²	
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06	
A 2.2.1.7	Feststellanlagen	Anforderungen an Feststellanlagen: 2017-07 ²	
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016	
A 2.2.1.9	Systemböden	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR): 2005-09	
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ElkBauVO): 2009-01 ²	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015	
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV): 2007-09, zuletzt geändert am 28.01.2016 ²	
(c) Feuer- und Löschwasser-Rückhalteanlagen		Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL): 1992-08 ²	

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

MVV TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.8 (MLAR)

bzgl. der Führung von Leitungsanlagen durch raumabschließende Wände

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.2

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten



Anhang 4

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

Stand: Juni 2016

Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO¹ ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO¹ in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 MBO¹ bleiben unberührt.

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

MVV TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.8 (MLAR)

bzgl. der Führung von Leitungsanlagen durch raumabschließende Wände

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.2

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

TR A2.2.1.2 (Anhang IV) - Abschnitt 6

Kabel- und Rohrabschottungen

Abschnitt 6.2

Abschottungen nach DIN 4102-9 bzw. DIN 4102-11

Abschnitt 6.3

Abschottungen nach DIN EN 13501-2

Technische Regel – bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

Tabelle 6.2.1: Bauaufsichtliche Anforderung und Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-9 bzw. DIN 4102-11

Bauaufsichtliche Anforderung	Feuerwiderstandsklasse	
	Kabel- und Kombiabschottung (DIN 4102-9)	Rohrabschottung (DIN 4102-11)
feuerhemmend	S 30	R 30
hochfeuerhemmend	S 60	R 60
feuerbeständig	S 90	R 90
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	S 120	R 120

Technische Regel – bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

Tabelle 6.3.1: Bauaufsichtliche Anforderung und Zuordnung der Klassifizierungen nach DIN EN 13501-2:2010-01

Bauaufsichtliche Anforderung	Feuerwiderstandsklasse		Brandverhalten, mindestens geeignete Klasse nach DIN EN 13501-1:2010-01
	Kabel- und Kombiabschottung	Rohrabschottung	
feuerhemmend	EI 30	EI 30-U/U ¹ EI 30-C/U ²	E
hochfeuerhemmend	EI 60	EI 60-U/U ¹ EI 60-C/U ²	
feuerbeständig	EI 90	EI 90-U/U ¹ EI 90-C/U ²	
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	EI 120	EI 120-U/U ¹ EI 120-C/U ²	

1 Für die Abschottung von brennbaren Rohren oder Rohren mit einem Schmelzpunkt < 1.000 °C; für Trinkwasser-, Heiz- und Kälteleitungen mit Durchmessern ≤ 110 mm ist auch die Klasse EI...-U/C zulässig.

2 Für die Abschottung von Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Rohren mit einem Schmelzpunkt ≥ 1.000, Ausführung der Rohrleitung ohne Anschlüsse von brennbaren Rohren

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

MVV TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.8 (MLAR)

bzgl. der Führung von Leitungsanlagen durch raumabschließende Wände

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.2

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

TR A2.2.1.2 (Anhang IV) - Abschnitt 6

Kabel- und Rohrabschottungen

Abschnitt 6.2

Abschottungen nach DIN 4102-9 bzw. DIN 4102-11

Abschnitt 6.3

Abschottungen nach DIN EN 13501-2

Nationaler Verwendbarkeitsnachweis
Bauartgenehmigung nach § 16a MBO
- S30/60/90 oder R30/60/90-

ETA nach ETAG 026 oder EAD 13-350005-00-1104
- EI 30/60/90 bzw. EI 30/60/90-U/U oder EI 30/60/90-C/U -
Leistungserklärung / DoP

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

MVV TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.8 (MLAR)

bzgl. der Führung von Leitungsanlagen durch raumabschließende Wände

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.2

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

TR A2.2.1.2 (Anhang IV) - Abschnitt 6

Kabel- und Rohrabschottungen

Abschnitt 6.2

Abschottungen nach DIN 4102-9 bzw. DIN 4102-11

Abschnitt 6.3

Abschottungen nach DIN EN 13501-2

Nationaler Verwendbarkeitsnachweis
Bauartgenehmigung nach § 16a MBO
- S30/60/90 oder R30/60/90-

Achtung:
Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen
gemäß Technischer Regel A2.2.1.2 beachten!

Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen für Abschottungssysteme mit einer ETA nach TR A 2.2.1.2

- Die Anwendung eines Bauproduktes oder Bausatzes mit ETA nach ETAG/EAD für Abschottungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bedarf einer Bauartgenehmigung nach § 16a MBO.
- Jede Abschottung ist durch ein Schild dauerhaft zu kennzeichnen (Kennzeichnungspflicht mit „Schottschild“)
- Das Schild ist neben der Abschottung auf Wand oder Decke zu befestigen.
- Der Errichter, der die Abschottung ausführt oder Änderungen an einer vorhandenen Abschottung vornimmt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen.
- Kombiabschottungen dürfen nur durch Unternehmen ausgeführt werden, die durch den Inhaber der ETA geschult und unterrichtet wurden und darüber einen Nachweis der Fachkunde vorlegen können.

§ 40 MBO – Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Materielle Anforderung

§ 40 (1)

Leitungen **durch** raumabschließende Bauteile

§ 40 (2)

Leitungsanlagen in notwendigen
Treppenträumen und notwendigen Fluren

§ 40 (3)

Installationsschächte und -kanäle

MVV TB – Abschnitt A2 (Brandschutz); Punkt 2.1.14

Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.8 (MLAR)

bzgl. der Führung von Leitungsanlagen durch raumabschließende Wände

Verweis auf Technische Regel A2.2.1.2

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

TR A2.2.1.2 (Anhang IV) - Abschnitt 6

Kabel- und Rohrabschottungen

Abschnitt 6.2

Abschottungen nach DIN 4102-9 bzw. DIN 4102-11

Abschnitt 6.3

Abschottungen nach DIN EN 13501-2

Nationaler Verwendbarkeitsnachweis
Bauartgenehmigung nach § 16a MBO
- S30/60/90 oder R30/60/90-

ETA nach ETAG 026 oder EAD 13-350005-00-1104
- EI 30/60/90 bzw. EI 30/60/90-U/U oder EI 30/60/90-C/U -
Leistungserklärung / DoP

+

Bauartgenehmigung nach §16a MBO

	Systemauswahl im Bereich von Abschottungen	Grundlage	Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweis	Klassifizierung	Übereinstimmungsbestätigung
national	Kabelabschottungen und Kombiabschottungen	–	allgemeine Bauartgenehmigung bisher abZ (Z-19.15-...)	S 30/60/90	Anwender bzw. Errichter der Bauart
	Rohrabschottungen (Verschluss des Rohrquerschnittes) (z.B. Rohrmanschetten o.ä.)	–	allgemeine Bauartgenehmigung bisher abZ (Z-19.17-...)	R 30/60/90	Anwender bzw. Errichter der Bauart
	Rohrabschottungen, deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung /Streckenisolierung beruhen (Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. Wärmeisolierten) Metallrohren	BRL A Teil 3 (2.5/2.6) MVV-TB C4.5/4.6	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)	R 30/60/90	Anwender bzw. Errichter der Bauart
	Leitungsführung ohne brand-schutztechnischen Nachweis	MLAR/LAR ¹ (Erleichterungen)	“geregeltes BP/BA”	erfüllt die Anforderungen des raumabschließenden Bauteils	–
europäisch	Kabelabschottungen und Kombiabschottungen	ETAG 026 EAD Nr. ...	ETA + LE (DoP) ² + allgemeine Bauartgenehmigung	EI 30/60/90	Anwender/Errichter gemäß LTB II, Anlage 1/10 bzw. MVV-TB TR A 2.2.1.2 Abschnitt 6.3
	Rohrabschottungen	ETAG 026 EAD Nr. ...	ETA + LE (DoP) ² + allgemeine Bauartgenehmigung	EI 30/60/90-U/U ³ bzw. EI 30/60/90-C/U ⁴	

¹ Grundlage ist die jeweils eingeführte Richtlinie

² Für die Anwendung eines Abschottungssystems (Bauprodukt/Bausatz mit ETA) wird eine allgemeine Bauartgenehmigung erforderlich; nach den Regelungen über die LTB II, Anlage 1/10 ist eine Anwendungszulassung bei ETA erforderlich

(c) FeuerTRUTZ Network, 2017

³ Für die Abschottung von brennbaren Rohren oder Rohren mit einem Schmelzpunkt < 1.000 °C; für Trinkwasser, Heiz- und Kälteleitungen mit Durchmessern ≤ 110 mm ist auch die Klasse EI...-U/C zulässig.

⁴ Für die Abschottung von Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Rohren mit einem Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C, Ausführung der Rohrleitungen ohne Anschlüsse von brennbaren Rohren

Fazit

- Das Konzept von MBO/MVV TB beruht auf einer Trennung von produktbezogenen zu bauwerksbezogenen Anforderungen.
- Die MVV TB greift die materiellen Anforderungen auf.
- Die Konkretisierung erfolgt über MVV TB und Technische Regeln sowie Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen (u.a. Anhang IV).
- Planer, Sachverständige und Errichter müssen sich mit dem neuen System beschäftigen!
- **Europa ist da!**





(c) FeuerTRUTZ Network, 2017